

**Zeitschrift:** Badener Neujahrsblätter  
**Band:** 62 (1987)  
  
**Artikel:** Ennetbadener Gemeindeleben im letzten Jahrhundert : aus dem Verhandlungsprotokoll der Gerechtigkeitsbesitzer 1837 bis 1878  
**Autor:** Bucher, Anton  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324304>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ENNETBADENER GEMEINDELEBEN IM LETZTEN JAHRHUNDERT

## AUS DEM VERHANDLUNGSPROTOKOLL DER GERECHTIGKEITSBESITZER 1837 BIS 1878

Die Gerechtigkeitsgenossenschaft ist die älteste öffentliche Körperschaft in Ennetbaden. Sie ist viel älter als die durch Trennung von Baden entstandene Gemeinde Ennetbaden von 1819.

Von alters her wurden Wald und Weide gemeinsam genutzt. Jeder Berechtigte hatte einen Anteil, eine sog. Gerechtigkeit, am Ertrag von Wald und Weide, welche den Anteilhabern als Gesamteigentum gehörten. Um 1530 sind drei Dorfmeier feststellbar, welche auch für die Beaufsichtigung des Gerechtigkeitsgutes zuständig waren.

Der Besitz eines Anteils als Gerechtigkeit = Nutzungsrecht war früher an die 45 Ennetbadener Hofstätte (Hof und Haushalt) gebunden. Noch heute gibt es die 45 Gerechtigkeiten mit einem Nutzungsrecht am Ertrag aus dem 63 ha grossen Waldbesitz der Genossenschaft. Der Ertragsatz ist auf 6 Ster Brennholz gegen Bezahlung einer sog. Ablösung zum teilweisen Ausgleich der Rüstkosten beschränkt.

Die Gerechtigkeitsgenossenschaft war einst die grösste Grundbesitzerin an Land und Wald. Das Land wurde im 19. Jahrhundert verteilt bzw. verkauft, nur der Wald blieb erhalten, der heute noch gegen 80% der Ennetbadener Waldfläche umfasst.

Es ist interessant die Geschehnisse anhand der Verhandlungsprotokolle von 1837 bis 1878 darzulegen. Sie sind in einem Buch sehr knapp, stichwortartig und teilweise in wenig aussagekräftigen Beschlüssen fein säuberlich aufgeschrieben.

Erläuterungen:

1 Fuss entspricht etwa 30 cm. 1 Quadratfuss entspricht etwa 0,09 m<sup>2</sup>. 1 Vierling entspricht etwa 10 Aren bzw.  $\frac{1}{4}$  Jucharte. Folgende Bezeichnungen sind für Versammlungen verwendet worden: Verhandlung der Gerechtigkeitsbesitzer, Verhandlung der Gerechtigkeitsanteilhaver, Verhandlung der Gerechtigkeitsgemeinde, Verhandlung der Gerechtigkeitsgenossenschaft oder nur Versammlung.

1837

Die Gerechtigkeitsverwalter Blasius Wetzler und Folgenz Herzog legen die Rechnung von 1836 vor. Eine Kommission mit Bernard Schnider, Georg Damian Herzog und Josef Bernard Wetzler muss sie prüfen. Auszahlung von 2 Franken/Gerechtigkeit aus dem Gerechtigkeitsfonds.

1838

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Es werden 3 Verwalter gewählt mit

einer Gesamtjahresbesoldung von 15 Franken und ein Gerechtigkeitsweibel mit 10 Franken Gehalt. Er muss wöchentlich zweimal die Waldungen durchgehen und darüber Bericht erstatten. Auszahlung von je 4 Franken aus dem Gerechtigkeitsfonds.

1839

Das Grundzinskapital soll dem Spital Baden auf Martini (11. November) bezahlt werden. Jeder Eigentümer von Obstbäumen schulde dem Nachbarn den halben Ertrag, wenn der Baum nicht über 5 Schuhe vom March entfernt steht. Um Streitigkeiten zu verhindern, sollen die Feldwege vom Grendel durch die Rütenen ausgemacht werden, und der Weg soll 8 Schuh breit sein.

Das Weidfahren ist gestattet für Kühe und Rinder bis oberen Buck und für Geissen in die Bindrüti. Alle Wertschriften sind zu nummerieren und zu protokollieren und nach alter Übung in der Lade durch den Vorstand aufzubewahren. Das Heugras auf der Geissbergmatte soll noch verkauft werden, nachher ist aufzuforsten mit einem Pflanzabstand von 6 Schuh vom Rebland.

1840

Das Holz im Geissberg sei nicht gänzlich abzuschlagen, und die Matte soll noch bleiben.

1841

Eine Versammlung aufgehoben, weil nicht beschlussfähig. Wegbleibende haben sich den Beschlüssen zu unterziehen.

Wahl eines zweiten Bannwartes mit 5 Franken Jahresgehalt. Florian Bucher lieferte aus der Kiesgrube 34 Fuder zu 2 Batzen (20 Rappen) an die äussere Trotte vom Spitalamt Baden. Ohne Erlaubnis der Vorsteher darf er in Zukunft Grien weder veräussern noch verkaufen. Er wollte den Vorstehern dafür nur 1 Batzen bezahlen, nach Versammlungsbeschluss muss er aber 2 Batzen entrichten.

Die Vorsteher sollen die Waschhütten im brauchbaren Zustand halten. Rebbesitzer von Freienwil und Ehrendingen haben durch Gerechtigkeitsgut im oberen Geissberg Wege ausgehauen.

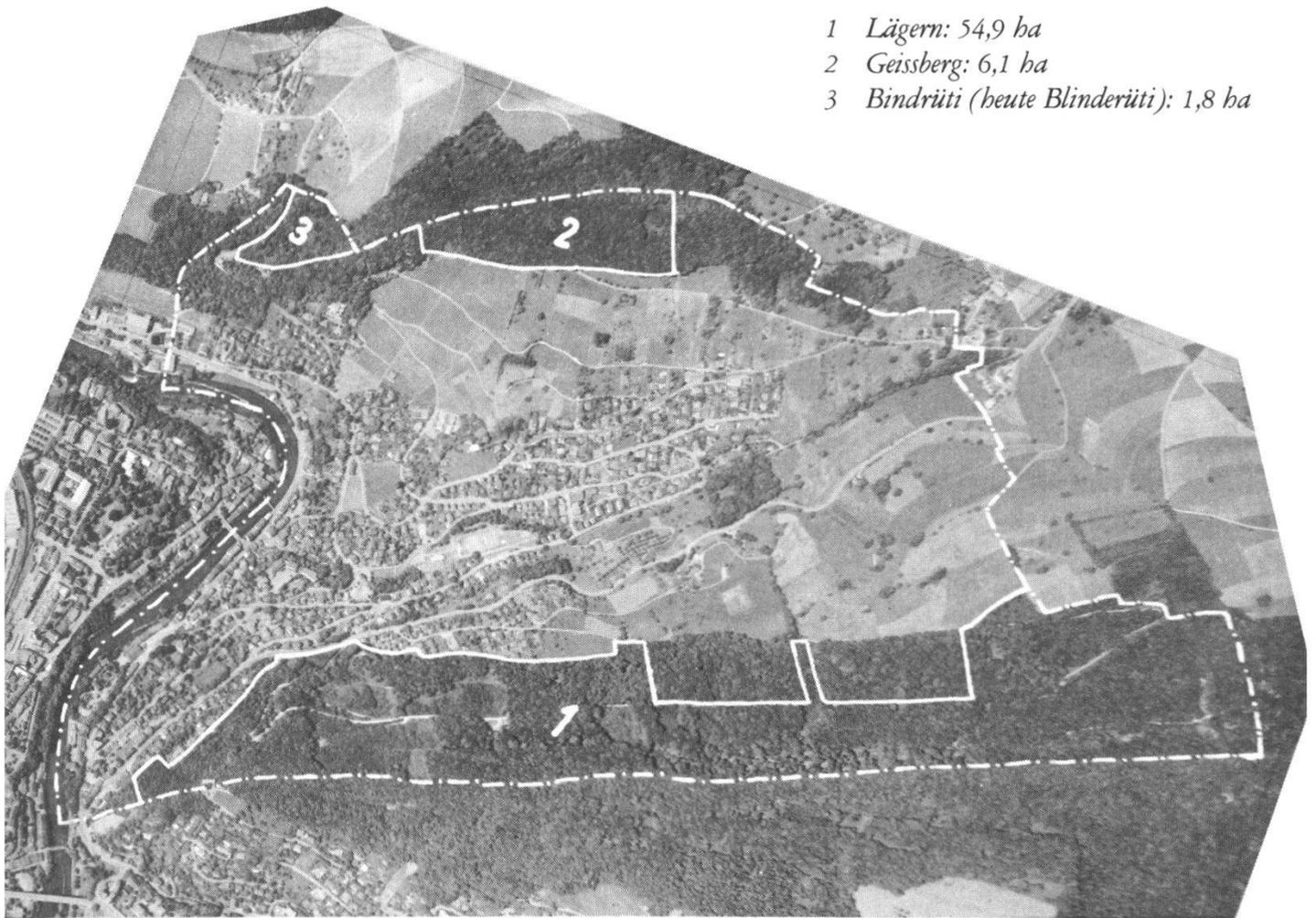
Auszahlung von 3 Franken/Gerechtigkeit.

1842

Die Geissbergmatte wird mit Hafer letztmals bepflanzt und dann im Herbst mit Birken und Tannen aufgeforstet. Wer nicht zum Frondienst antritt bezahlt 12 Batzen/Tag, sofern er nicht den Ausfall nachholt. Bei verspätetem Antritt von mehr als einer halben Stunde wird der Anteilhaber heimgeschickt.

1843

Das Weidfahren mit Geissen wird untersagt, für das Rindvieh gilt der alte Weidgang. Franz Frey des Bernarden erhebt Rechtsvorschlag gegen das Verbot des Weges durch das Gerechtigkeitsgut im oberen Geissberg.



- 1 Lägern: 54,9 ha
- 2 Geissberg: 6,1 ha
- 3 Bindrüti (heute Blinderüti): 1,8 ha

1844

Rechtsverbot für den Weg bleibt in Kraft. Das Original soll in der Lade verwahrt werden. Beschluss 1 Franken/Gerechtigkeit zu verteilen.

1845

Dem Begehren von Forstinspektor Wegmann, das Gerechtigkeitsgut auszumachen, wird nicht entsprochen.

Verkauf der Waschhütten für 400 Franken an die Gemeinde. Daher der Beschluss, die Vorsteher von drei auf zwei herabzusetzen und Wahl derselben für 3 Jahre mit Folgenz Herzog und Franz Meinrad Wetzler mit je 6 Franken Jahresgehalt, Ulrich Herzog als Bannwart mit 16 Franken Entschädigung.

1846

Für die Ermittlung des Holzfrevlers im Heule werden 2 Franken Belohnung ausgerichtet. Vom baren Geld werden 100 Franken zu 5% angelegt, wofür die beiden Vorsteher Bürgschaft leisten müssen.

1847

Erhöhung der Entschädigung an die Vorsteher auf je 12 Franken/Jahr. Kein Weidgang mehr im Wald auf der Lägernseite, für Geissen vom Frühling bis Anfang August am dafür bestimmten Ort in der Bindrüti.

Je 1000 Birken- und Lärchenpflanzen angekauft zur Bepflanzung am Lägern- und Geissberg. Der Ankauf von Holzboden anstossend an das Gerechtigkeitsgut von Rupert M. Wetzler wird abgelehnt.

1848

Verteilung von Fr. 3.50/Gerechtigkeit.

1849

Bestellung einer Kommission mit Auftrag für den Entwurf eines Reglementes über die Rechte und Pflichten der Anteilhaber und Verwaltung des Gerechtigkeitsgutes. Es wird Klage vorgebracht, das Bezirksamt hätte einen Richtplatz hergerichtet, wozu weder das Bezirksamt noch Baden berechtigt sei. In einem Schreiben an das Bezirksamt soll kundgetan werden, dass sich die Gerechtigkeitsbesitzer gegen diesen Übergriff feierlichst verwahren und in Zukunft diesen Platz nicht mehr dulden werden. Da aber der Delinquent Fischer von Stetten in 2 Tagen, am 29. Oktober, hingerichtet werde, so sei diesmal noch gestattet.

1850

Die Versammlung vom 22. Jänner wurde aufgelöst, da die beiden Verwalter erklärten, das neue Reglement sei ihnen nicht übergeben worden und es sei kein Eintreten möglich bei 12 bis 15 anwesenden Anteilhabern.

Neue Versammlung mit Verlesung des Reglementes, ohne darüber Beschluss zu fassen. Eine Kommission von 7 Mitgliedern soll den Entwurf prüfen.

1851

Der bisherige Vorstand verzichtet am 23. Jänner auf eine Wiederwahl, und es wird ein provisorischer Vorstand gewählt mit dem Auftrag, das entworfene Verwaltungsreglement innert vier Wochen vorzulegen.

Am 16. Horner wird durch eine beinahe vollzählige Versammlung das neue Reglement beraten und einstimmig angenommen. Nach Artikel 4 wird der neue Vorstand mit Friedensrichterstatthalter Deis, Sternen-Wirt Herzog und Chrisostomus Herzog gewählt. Am 26. Christmonat werden Änderungen am Reglement beschlossen.

Ausmarchung des Weges bis in untere Lägern sowie die Grenzen des Waldes entlang den Rütönen mit behauenen Marchsteinen zu versehen. Der Vorstand kann für die Ausstockung des projektierten Wegs durch die Rosenbrunnennatte einen Sachverständigen beiziehen und mit Meinrad Wetzler über Landabtretung verhandeln.

1852

Verpachtung der Gerechtigkeitsmatten auf 6 Jahre.

1853

Säuberung des Weges nach Hertenstein. Bekiesung des oberen Grendelweges. Anschaffung von 25 Marchsteinen. Verteilung von 2 Franken/Gerechtigkeit.

1854

Besoldung des Bannwartes auf 40 Franken erhöht. Jeder Anteilhaber muss einen Tag im Fohrenland mitarbeiten zur Anpflanzung von Birken und Fohren.

1855

An einem bestimmten Tag können zwei Personen/Gerechtigkeit Laub als Streue einsammeln, ebenso dürfen Bohnen- und Rebstickel gehauen werden, und auf jede Gerechtigkeit wird ein Hau Holz zugeteilt.

Verteilung von 3 Franken/Gerechtigkeit.

1856

Die Fohrenplätze sollen umgebrochen werden für 3 Jahre, und jeder Anteilhaber soll sein zugefallenes Stück noch in diesem Jahr umbrechen. Bekiesung des Grendelweges.

1857

Der Weidgang im Gerechtigkeitsgut wird gänzlich untersagt. Verteilung von 2 Franken/Gerechtigkeit.

1858–1859

Anlegung einer neuen Strasse durch die Rosenbrunnenmatte beschlossen. Brief an die Direktion des Innern mit dem Ersuchen, die Anlage einer Pflanzschule in den Spätsommer verschieben zu können.

1860

Für den Bau der Rosenbrunnenmattestrasse werden Züchtlinge (Sträflinge) mit Taglohnschädigung eingesetzt. Vor Baubeginn sind die neuen Brunnenleitungen zu erstellen.

1861

Der Rest des Holzlandes (Wald) soll mit behauenen Marchsteinen versehen werden. Alle Kulturenarbeiten sollen Züchtlinge ausführen.

1862

Gesuch von Hr. Kramer, Wettingen, um Pacht des Gerechtigkeitssteinbruches mit Schuttplatz zur Aufstellung von Kalkofen, Pacht für 10 Jahre beschlossen mit 100 Franken Jahreszins, da vorher an öffentlicher Steigerung nur 60 Franken geboten wurden.

Bauunternehmer Egloff, Wettingen, erhält Bewilligung, auf einer Fläche von 5000 Quadratfuss an der Lägern Steine zu brechen gegen Erstellung eines Holzweges.

Die Versammlung verweigert die Abnahme der Jahresrechnung, weil sie nicht nach den gesetzlichen Formularen erstellt wurde. Der Vorstand erhält Vollmacht, einen Waldvermessungsvertrag abzuschliessen, wobei die Kosten Fr. 1.60/Jucharte nicht übersteigen dürfen.

1863

Der Vorstand wird ermächtigt, ein Anleihen von 300 Franken zur Durchführung der Waldvermessung aufzunehmen. Ausmarchung des Steinbruches.

1864

Verkauf von 28000 Quadratfuss Holzboden mit Kiesgrube an den Staat Aargau. Der Erlös von 1400 Franken wird an die Anteilhaber verteilt. Als Ersatz wird daneben eine neue Kiesgrube für die Gerechtigkeitsgenossenschaft aufgetan. Die Rechnungskommission soll einen Antrag über den Verkauf der Gerechtigkeitswiesen vorlegen.

1865

Der Staat wird um Erstellung der Marchen vom Steinbruch Sonnenberg zum Fügeisengütli ersucht. Mit H. Fügeisen und Herzog zum Sternen werden Verhandlungen zum Erwerb von 2 Matten aufgenommen, die vom Gerechtigkeitswald umgeben sind.

1866

Der Ankauf des Fügeisengutes für 500 Franken wird als zu teuer abgelehnt. Hr. Widmer Kaufmann übernimmt die Fertigstellung des Holzweges beim Paradies, wenn dem Unternehmer Egloff, Wettingen, an seiner Schuld von Fr. 179.25 deren Fr. 69.25 erlassen werden. Versteigerung von 5 Vierlig Waldboden am Geissberg zum Ausstocken. Verschiebung des Antrages, den verteilten Holzboden im Geissberg in Rebland umzuwandeln.

1868

Die Besitzer der Rosenquelle wollen diese neu fassen und die Brunnenstube in die Munimatte versetzen, das wird unter Schadenhaftung bewilligt. Auf Antrag des Gemeindeförsters wird beschlossen, die Ausstockung von Waldboden im Geissberg zu sistieren und ein Gesuch um Abänderung des Wirtschaftsplanes einzureichen.

Verbesserung der Rütistrasse (Rütenenweg?). Unterhandlung über Ankauf eines Waldstückes in der Felmen mit Frau Wwe Wetzel, Weinschenk. Wegen Nichterscheinens an der Gemeinde (Versammlung) wurden nach Artikel 29 Waldreglement mit je 5 Batzen gebüsst:

Herzog zum Rebstock, Suter zum Hirschen, Küpfer zum Engel, Küpfer zum Schwanen, Herzog zum Sternen, Herzog zum Adler, Sattler Kraushaar, Oberrichter Baldinger und Frau Wetzel, Weinschenk's.

1869

Landbesitzer an der Lägern haben sich an der Fertigstellung der Rütistrasse zu beteiligen. Der obere Teil der Rosenbrunnenmatte wird aufgeforstet. Im unteren Heule sollen unbepflanzte Rütenen angekauft werden. Gemeinderat Bucher und Josef Wetzel-Wetzel sind gegen den Beschluss, den verteilten Holzboden im Geissberg auszustocken und in Rebland umzuwandeln.

Preise: 1 Fuder Dufsand 1 Franken für Anteilhaber und Einwohner, 2 Franken für Auswärtige. 1 Fuder Kies 2 Batzen für Anteilhaber und Einwohner, 4 Batzen für Auswärtige.

1870

Das Ausstockungsreglement wird genehmigt. Das revidierte Waldreglement wird nach artikelweiser Beratung genehmigt. An Baptist Herzog werden 50 Franken zum Besuch der Försterschule zugesprochen.

1871

Legung des Steinbettes in die neue Holzstrasse an der Lägern wird verschoben. Viergliedrige Kommission prüft Projekt der neu anzulegenden Strasse im Geissberg.

1872

Versteigerung von Eichenholz in Rinde an der Lägern. Dem Gesuch des Gemeinderates wird zugestimmt, bei Dünkelgrube Wasser zu fassen und in die Leitung der Gerechtigkeitsgenossenschaft einzuleiten.

Beschluss, das Holz im vorderen Geissberg zu verkaufen, welches durch die Anlage der oberen Rebbergstrasse zur Arrondierung und Ausstockung des Rebbergs anfällt, und mit den anstossenden Rebbesitzern über den Verkauf der Parzellen zu verhandeln.

Verhandlungen über einen Ankauf von 3 Waldparzellen im äusseren Geissberg.

1873

Verkauf der Felmenmatte. Herr Kempf von Stadel kann Kalkofen im Steinbruch Sonnenberg aufstellen. Gemeindewerk im Taglohn oder Akkord.

1874

Versteigerung des Ertrages von 2½ Jucharten Holzboden im Geissberg, welcher vom Regierungsrat zum Ausstocken und Verkauf bewilligt wurde. Verkauf an die anstossenden Rebbesitzer zu 2½ Rappen/Quadratfuss mit 4 Jahresraten und 5 % Zins. Vermessung der Parzellen. Kein Ankauf der 3 Waldparzellen, der Preis von 2½ Rappen pro Quadratfuss sei zu hoch. Vorstand wird ermächtigt, zur Erstellung des oberen Weges Rebland zu 20 Rappen/Quadratfuss zu kaufen. Es sei ein Kostenvoranschlag vorzulegen und mit den Beteiligten abschliessend zu verhandeln.

1875

An Lägern neue Strasse vom oberen Buck bis oberhalb der Staatskiesgrube beschlossen, vorerst nur als Fussweg ausbauen. Der Antrag von Gemeindevorstand Schnider wurde überwiesen, es sei zu prüfen, ob die 45 Gerechtigkeiten in 90 Teile aufzuteilen seien.

1876

Für das Strassenbord der neuen Strasse vom Sonnenberg bis zum Fügeisen-

gütli wird dem Kanton ein Angebot von 60 Franken unterbreitet. Ankauf von 6 Rütene im Heule: Je 300 Franken an Brunner zum Cafe, Sattler Kraushaar, H. Deis und Severin Meier, 350 Franken an Wwe Herzog und 450 Franken an Wwe Schnider.

1877

Vertretung durch Vollmacht an der Gerechtigkeitsgemeinde wird erlaubt. Ankauf der Rütene im Heule von Lehrer Schnider für 350 Franken. Erstellung eines Holzweges im oberen Geissberg beschlossen. Gemeindeammann Schnider wünscht dessen Fortführung zum Steinbruch und Bindrüti. Bertsche verlangt 15 Rappen/Quadratfuss für Landabtretung an den Weg, wenn zur Sicherung seiner Reben eine Mauer erstellt wird.

Verpachtung von 3000 Quadratfuss Land beim Steinbruch Sonnenberg an Gebrüder Kreith zur Erstellung einer Fasshalle. Landabtretung von der Rosenmatte zu 3 Rappen pro Quadratfuss an die Gemeinde zur Erstellung eines Turnplatzes. Gesuch nach Aarau um Ausstockung von 3 Vierling Holzboden im Geissberg und nachherige Versteigerung. Keine Bussen mehr für über 60jährige Anteilhaber bei Nichterscheinen.

1878

Der 1877 beschlossene Weg von 600 Fuss Länge und 10 Fuss Breite wird an August Gassler und Konrad Suter zum Preis von 37 Rappen/Fuss Weglänge übergeben. Akten und Rechnungen sollen in einer dafür bestimmten Kiste im Gemeindearchiv aufbewahrt werden. Regelung des Stimmrechtes an Versammlungen:

1 Gerechtigkeitsanteil hat 2 Stimmen, eine Halbe nur eine Stimme. Vertretung von ein oder zwei Anteilen ist gestattet, diese muss aber 22 Jahre alt sein. Ein bevormundeter Anteilhaber kann seinen Vormund bestimmen, der 22 Jahre alt sein muss. Wittfrauen steht das Recht zu, die Verhandlungen zu besuchen, sind bei Nichterscheinen nicht bussenpflichtig und haben sich den Beschlüssen zu unterziehen.

Anton Bucher